

Gemeinde Eggingen
Landkreis Waldshut



Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggingen am 20.11.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 41 der Wasserversorgungssatzung vom 15. Oktober 2003 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5 m ³ /h	7 und 10 m ³ /h	20 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5 m ³ /h	3,5 und 5 (6) m ³ /h	10 m ³ /h
Euro/Monat	2,25	3,00	unverändert

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 2

§ 42 der Wasserversorgungssatzung vom 15. Oktober 2003 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,20 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,20 Euro.
- (3) unverändert

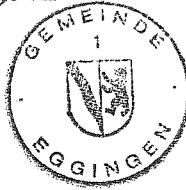
§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eggingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eggingen, den 21. November 2012


Karlheinz Gantert
Bürgermeister



Beurkundung:

Die Satzung wurde vom Gemeinderat am 20. November 2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Eggingen Nr. 48 vom 30. November 2012.

Die Satzungsanzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am 30. November 2012.

Eggingen, den 30. November 2012

Karlheinz Gantert
Bürgermeister

